

## **Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 12.02.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen.

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.381.600,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.347.500,00 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.576.200,00 EUR
Auszahlungen auf	2.553.400,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.354.800,00 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.214.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	116.400,00 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	259.400,00 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	105.000,00 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	79.500,00 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 EUR

### **§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden festgesetzt:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| 1. Die Amtsumlage auf   | 36,452% der Umlagegrundlage |
| 2. Die Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben | 7,477% der Umlagegrundlage  |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorhergehenden Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000,00 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

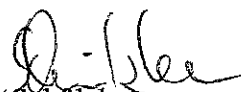
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung wurde am ...16.01.2013... vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Schlieben, den 12.02.2013

  
Schulzke  
Amtsdirektorin